

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Ausgabe Nr.: 7 / 2015
Erscheinungstag: 27. März 2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. I/2 „Stadtkern (Heinrich-Jansen-Weg)“, Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und
§ 4 Baugesetzbuch S. 80

2. Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. I/5 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und
§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 82

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung
Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1/2 „Stadtkern (Heinrich-Jansen-Weg)“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 10.03.2015 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/2 „Stadtkern (Heinrich-Jansen-Weg)“, Erkelenz–Mitte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 und 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/2 „Stadtkern (Heinrich-Jansen-Weg)“, Erkelenz–Mitte

vom 07.04. 2015 bis 08.05.2015

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht durchgeführt wird.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 27.03.2015



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 2. Änderung Bebauungsplan Nr. I/5 „Stadtkern“

Ortsteil: Erkelenz–Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 10.03.2015 beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/5 „Stadtkern“, Erkelenz–Mitte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 und 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/5 „Stadtkern“, Erkelenz–Mitte

vom 07.04. 2015 bis 08.05.2015

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht durchgeführt wird.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 27.03.2015



Peter Jansen
Bürgermeister